

Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung

zur Beseitigung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Borchen mit Ausnahme des Verbrennens von Schlagabraum im Wald

Aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen in jeweils geltender Fassung

- § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705)
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NW S. 602)
- Ziffer 30.1.14 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360, 546)

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im **Gebiet der Gemeinde Borchen** Schlagabraum, einschließlich Hecken- und Baumschnitt aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzhecken, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, jeweils im Zeitraum

vom **2. November** bis zum **31. März**

unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf. Unter den gleichen Voraussetzungen zugelassen werden ferner Verbrennungen aus kulturtechnischen Gründen.

Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Schlagabraumverbrennungen zu untersagen, insbesondere wenn das unter ordnungs-, abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Aspekten geboten ist.

Auflagen:

1. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Borchen mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe der genauen Ortslage, des Datums, der Uhrzeit und der telefonischen Erreichbarkeit des/der Verantwortlichen anzuzeigen.
2. Verbrannt werden darf nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf bzw. an dem Grundstück). Es ist nicht gestattet, zum Zwecke des Erreichens einer für die Verbrennung erforderlichen Mindestmenge (ca. 2 m³) anderweitig angefallenen Schlagabraum zu sammeln.
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen aufgeschichtet werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
- | | | |
|----|-------|--|
| a) | 200 m | von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen |
| b) | 100 m | von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind |
| c) | 300 m | von Bundesautobahnen |
| d) | 50 m | von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen |
| e) | 10 m | von befestigten Wirtschaftswegen |
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind und bei Wetter mit mangelndem Luftaustausch (sog. Inversionswetterlagen) darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind sofort zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine mindestens 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, damit Vögel und Kleinsäuger, die in dem Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden. Ist das nicht möglich, sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.
12. In einem Abstand von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige die Verbrennung regelnden Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Landesimmissionsschutzgesetz NRW, Landschaftsrecht oder gemeindliches Ortsrecht, sind zu beachten. Verboten ist z. B. das Verbrennen in Naturschutzgebieten.

Begründung:

Als Abfall anfallender Schlagabraum ist nach den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen vorrangig unter Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten zu verwerten. Möglichkeiten dazu bieten sich z. B. an durch die Eigenverwertung nach Schreddern des Materials sowie durch die Anlieferung bei der Zentraldeponie des Kreises Paderborn.

Soweit Schlagabraum durch Verbrennen beseitigt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich nicht zulässige Abfallbehandlung außerhalb einer dafür vorgesehenen Anlage. Durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung kann die zuständige Behörde jedoch Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung von Pflegemaßnahmen an Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie an Ufergehölzen und auch unter Berücksichtigung der Erschwernisse für die Grundstückseigentümer im Außenbereich habe ich entschieden, zeitlich befristet die Verbrennung zuzulassen.

Hinweise:

- Das Verbrennen von Schlagabraum ist in der Zeit vom 1. April bis zum 1. November nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Borchchen im Einzelfall zulässig.
- Das **Verbrennen von Stroh** im Rahmen der Landwirtschaft ist **ganzjährig** ebenfalls nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung gestattet.
- Für das Zulassen des Verbrennens von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.
- Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. Kleingärten, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, dürfen nicht durch Verbrennung beseitigt werden.
- Das Ordnungsamt der Gemeinde Borchchen informiert die Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden über die beabsichtigte Verbrennung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Borchchen einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Borchchen, den 6. Oktober 2006

Gemeinde Borchchen
Der Bürgermeister

gez.

Schwarzenberg